



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 1. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 01.02.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:27 Uhr
Ort: in der Turnhalle der Grundschule Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard
Hammerl, Bernhard
Hansmeier, Christian
Hartmetz, Florian
Häußler, Bertram
Hönig, Andreas
Höpfinger, Rupert
Kiefinger, Johannes
Müller, Rupert
Rudolf, Harald
Schwenk, Georg
Stöckl, Georg

Schriftführer

Ellinger, Thomas

Weitere Anwesende:

Aigner, Thomas
Becker, Peter (Presse)
Brazdrum, Christina
Friese, Monika
Hauschild, Stefanie
Klien, Jette (Presse)
Müller, Georg
Müller, Maria
Obermeier, Josef

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Holzner, Hilmar

Beruflich

Lurz, Josef

Privat

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Würdigung von Bauanträgen
- 2.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr Weidenbach auf Flnr. 274/1, Gemarkung Weidenbach (Am Brühl 8)
Vorlage: III/361/2022
- 2.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau der bestehenden Garage mit Geräteräumen in Wohnnutzung auf Flnr. 18/7, Gemarkung Weidenbach (Rattenkirchner Straße)
Vorlage: III/367/2022
- 2.3 Erweiterung der auf Flnr. 1289, Gemarkung Heldenstein bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage
Vorlage: III/355/2021
- 2.4 Erweiterung der auf Flnr. 200, Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Feld) bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage
Vorlage: III/366/2022
3. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h in Söllerstadt (Kr Mü 40)
Vorlage: I/134/2022
4. Ortsrecht - Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Vorlage: GL/207/2022
5. Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Vorgang: TOP Nr. 5 vom 01.09.2020, TOP Nr. 17 vom 06.07.2021 und TOP Nr. 8.1 vom 05.10.2021
Vorlage: GL/052/2020/1
- 5.1 Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Vorgang: TOP Nr. 5 vom 01.09.2020, TOP Nr. 17 vom 06.07.2021 und TOP Nr. 8.1 vom 05.10.2021
Vorlage: GL/052/2020/1/1
- 5.2 Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Vorgang: TOP Nr. 5 vom 01.09.2020, TOP Nr. 17 vom 06.07.2021 und TOP Nr. 8.1 vom 05.10.2021
Vorlage: GL/052/2020/1/2
- 5.3 Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Vorgang: TOP Nr. 5 vom 01.09.2020, TOP Nr. 17 vom 06.07.2021 und TOP Nr. 8.1 vom 05.10.2021
Vorlage: GL/052/2020/1/3
6. Auflösung der Regionale Energie GmbH & Co.KG Landkreis Mühldorf
Vorgang: TOP Nr. 94 vom 07.09.2010
Vorlage: II/139/2022
7. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung - Auftragsvergabe zur Errichtung der Außenanlagen im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle
Vorlage: GL/203/2021
8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 8.1 Verpachtung Grundstück Flnr. 610, Gemarkung Heldenstein
Vorlage: II/132/2021/1
9. Bekanntmachungen

1. Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022 -öffentlicher Teil-

- 9.1** Sachstand zum Bauantrag auf Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Flnr. 368, Gemarkung Weidenbach
Vorgang: TOP Nr. 3.5 vom 06.07.2021
Vorlage: III/252/2021/1
- 9.2** KfW-Förderstopp
- 9.3** Gewässerunterhalt

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

2. Würdigung von Bauanträgen

2.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr Weidenbach auf Flnr. 274/1, Gemarkung Weidenbach (Am Brühl 8)

Sachvortrag:

Am 22.12.2021 wurde bei der Verwaltung der Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr Weidenbach eingereicht. Da sich sowohl das Grundstück als auch das Gebäude im Eigentum der Gemeinde Heldenstein befindet, wird diese auch als Bauherr angegeben. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist dementsprechend nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Geplant ist eine Erweiterung der bestehenden Feuerwehr durch den Anbau einer Fahrzeughalle für ein weiteres Fahrzeug. Die neue Fahrzeughalle soll nördlich an das bestehende Gebäude angebaut werden und hat eine Grundfläche von 111,32 m². Mit der überbauten Fläche des Bestandsgebäudes über 163,04 m² ergibt das auf dem betreffenden Grundstück eine überbaute Grundfläche von insgesamt 274,36 m². Der Anbau ist eingeschossig und passt sich mit einer Wandhöhe von 3,54 m und einer Firsthöhe von 5,75 m an die Gebäudehöhe des Bestandes an.

Für den Anbau sind außerdem Abstandsflächenübernahmen der zwei angrenzenden Nachbarn im Norden (Flnr. 31, Gemarkung Weidenbach) und Osten (Flnr. 26, Gemarkung Weidenbach) erforderlich. Die Abstandsflächenübernahmeerklärungen liegen den Bauantragsunterlagen unterschrieben bei. Insgesamt befinden sich 6,32 m² der Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für das vorliegende Bauvorhaben, mit Antragseingang vom 22.12.2021, gem. § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

2.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau der bestehenden Garage mit Geräteräumen in Wohnnutzung auf Flnr. 18/7, Gemarkung Weidenbach (Rattenkirchner Straße)

Sachvortrag:

Infolge der Prüfung eines Antrags auf Hausnummernzuteilung hat die Verwaltung Kenntnis darüber erlangt, dass auf dem Grundstück Flnr. 18/7, Gemarkung Weidenbach bereits vor einiger Zeit Wohnraum entstanden ist, wofür bisher weder ein Antrag noch eine Genehmigung vorliegt. Aktuell

ist auf dem betreffenden Grundstück, gemäß Eingabeplan vom 27.04.1981, ein Garagenanbau mit Geräteraum und Speicher genehmigt (EG+OG). Im Laufe der Jahre wurde der Anbau ohne Antragstellung von seinem Anbau getrennt und zu einem Wohnhaus umgebaut. Nach Aussagen der aktuellen Grundstückseigentümerin hat diese das Grundstück vor über 10 Jahren bereits mit dem Wohnhaus erworben und seitdem baulich nichts verändert. Dass der Wohnraum zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs vor über 10 Jahren bereits bestand, kann ein aktueller Auszug aus dem Melderegister bestätigen. Demnach ist die aktuelle Grundstückseigentümerin bereits seit 01.09.2008 in dieser Adresse gemeldet. Dennoch besteht für das Wohnhaus keine Genehmigung, weswegen die Grundstückseigentümerin zur Abgabe eines Bauantrages für eine nachträgliche Prüfung aufgefordert wurde. Am 20.01.2022 reicht die Bauherrin den Bauantrag, zum Umbau des bestehenden Garagenanbaus zu einem Wohnhaus, bei der Verwaltung ein. Das betreffende Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Nach vorliegendem Eingabeplan, vom 19.01.2022, wurde der Durchgang zwischen dem Garagenanbau und dem bestehenden Nachbarwohnhaus (Flnr. 18, Gemarkung Weidenbach) zugemauert, sodass die Gebäude nur noch getrennt voneinander zugänglich sind. Das Erdgeschoss wird nach wie vor als Garage mit zwei Stellplätzen genutzt. Es wurde lediglich eine Treppe errichtet, um Zugang zum Ober- und Dachgeschoss zu schaffen. Das Obergeschoss, welches ursprünglich als Speicher genutzt wurde, wurde zu insgesamt vier Wohnräumen aufgeteilt. Außerdem wurde das Dachgeschoss ausgebaut, welches aktuell als Lager- und Abstellfläche dient. Die Änderungen betreffen ausschließlich die räumliche Innenaufteilung sowie die bisherige Nutzung von Geräte- und Lagerräumen zu Wohnraum. Die äußere Gestalt des Gebäudes blieb erhalten und wurde baulich nicht verändert.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB muss sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen. Da das Gebäude äußerlich nicht verändert wurde, ist eine Beurteilung des Einfügens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche, nicht erforderlich. Da auf dem Nachbargrundstück bereits ein Wohnhaus besteht, sieht die Verwaltung den Umbau zu zusätzlichem Wohnraum, bauplanungsrechtlich als verträglich an. Da das Wohngebäude offensichtlich ohnehin schon seit über 10 Jahren besteht, hält die Verwaltung einen Rückbau für unverhältnismäßig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegendem Bauantrag, mit Antragseingang vom 20.01.2022, gem. § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

2.3 Erweiterung der auf Flnr. 1289, Gemarkung Heldenstein bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage

Sachverhalt:

Telefónica Deutschland plant die Erweiterung der auf dem Grundstück Flnr. 1289, Gemarkung Heldenstein bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage und setzt die Gemeinde hierüber mit Schreiben vom 06.12.2021 (Eingang am 08.12.2021) gem. § 7a der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch beim Ausbau der Mobilfunknetze in Kenntnis.

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Wortlaut des § 7a 26. BImSchV in der aktuellen Fassung und der Vereinbarung über den Informationsaustausch beim Ausbau der Mobilfunknetze genommen. Entsprechend Tz. 4 des Rundschreibens 58/2020 des Bayerischen Gemeindetags vom

31.07.2020 haben die Kommunen keine rechtlichen Möglichkeiten insbesondere 5G-Sendeanlagen aus ihrem Gemeindegebiet „auszusperren“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information der Telefónica Deutschland vom 06.12.2021 zur Erweiterung der auf dem Grundstück FlNr. 1289, Gemarkung Heldenstein bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage zur Kenntnis, weiterer Informationsbedarf besteht nicht.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

2.4 Erweiterung der auf FlNr. 200, Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Feld) bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage

Sachverhalt:

Telefónica Deutschland plant die Erweiterung der auf dem Grundstück FlNr. 200, Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Feld) bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage und setzt die Gemeinde hierüber mit Schreiben vom 17.01.2022 (Eingang am 18.01.2022) gem. § 7a Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch beim Ausbau der Mobilfunknetze in Kenntnis.

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Wortlaut des § 7a 26. BImSchV in der aktuellen Fassung und der Vereinbarung über den Informationsaustausch beim Ausbau der Mobilfunknetze genommen (vgl. Anlagen). Entsprechend Tz. 4 des Rundschreibens 58/2020 des Bayerischen Gemeindetags vom 31.07.2020 (vgl. Anlage) haben die Kommunen keine rechtlichen Möglichkeiten insbesondere 5G-Sendeanlagen aus ihrem Gemeindegebiet „auszusperren“.

Die Verwaltung nimmt die Anregung des Gemeinderatsmitglieds Herr Aigner auf und erkundigt sich beim Betreiber der Sendeanlage danach, ob die Sendeleistung entsprechend dem Übertragungsbedarf reguliert oder immer mit voller Sendeleistung gesendet werden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information der Telefónica Deutschland vom 17.01.2022 zur Erweiterung der auf dem Grundstück FlNr. 200, Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Feld) bestehenden Funkanlage um eine 5G-Sendeanlage zur Kenntnis, weiterer Informationsbedarf besteht nicht.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

3. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h in Söllerstadt (Kr Mü 40)

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 03.01.2022 wird für die Durchfahrtsstraße Söllerstadt die Beschränkung auf Tempo 50 km/h und die Festlegung eines Überholverbotes beantragt. Unterzeichner des Antrags sind insgesamt 26 Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Söllerstadt, Blumenau und Ornau. Da es sich bei dem betreffenden Straßenabschnitt um eine dem überörtlichen Verkehr dienende Kreisstraße (Mü 40), bisher Staatsstraße St 2084, handelt, liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als untere Straßenverkehrsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein befürwortet den Antrag zur Vermeidung einer Gefahrenlage, lehnt sich an die Aussagen der Antragsteller an und leitet diesen an das zuständige Landratsamt weiter.

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

4. Ortsrecht - Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachvortrag:

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Eine Gesetzesänderung wurde erforderlich, da der BayVGH in einem Beschluss vom 17.02.2017 entschieden hat, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflicht an solchen öffentlichen Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Um die Übertragung dieser Pflichten auch weiterhin in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen muss die gemeindliche Verordnung zur Sicherung der Gehbahnen im Winter neu gefasst werden. Der Verordnungsentwurf entspricht dabei der vom Bayerischen Gemeindetag erstellten Musterverordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wie folgt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heldenstein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) *Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.*

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in

1. Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022 -öffentlicher Teil-

§ 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.*
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.*
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.*
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.*

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.*
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.*
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.*

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,*

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,*
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,*

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) *Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.*

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) *Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.*
- (2) *Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.*

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) *Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.*
- (2) *Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.*

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) *Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.*
- (2) *§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.*

§ 10

Sicherungsarbeiten

1. Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022 -öffentlicher Teil-

- (1) *Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.*
- (2) *Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.*

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) *Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.*
- (2) *§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.*

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) *Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.*
- (2) *In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.*

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,*
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,*
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.*

§ 14 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.*

(2) *Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 03.11.2009 außer Kraft.*

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

5. Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
Vorgang: TOP Nr. 5 vom 01.09.2020, TOP Nr. 17 vom 06.07.2021 und TOP Nr. 8.1 vom 05.10.2021

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats am 01.09.2020 hat Herr Müller, 1. Schützenmeister der Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. das Finanzierungskonzept zur Errichtung eines Schießstätten-Neubaus vorgestellt und um Übernahme einer Ausfallbürgschaft und Aussage zu einem möglichen Zuschuss der Gemeinde gebeten. Die Beschlusslage im Gemeinderat stellt sich wie folgt dar:

- Mit Beschluss zu TOP Nr. 5 der Sitzung vom 01.09.2020 hat der Gemeinderat die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Aussicht gestellt und gleichzeitig beschlossen, über eine weitergehende finanzielle Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.
- Mit Beschluss zu TOP Nr. 17 der Sitzung vom 06.07.2021 hat der Gemeinderat der Übernahme einer Ausfallbürgschaft von bis zu 100.000 € zugunsten der Schützengesellschaft zugestimmt.
- Mit Beschluss zu TOP Nr. 8.1 der Sitzung vom 05.10.2021 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Vertrags zur Nutzungsüberlassung des Grundstücks Flnr. 1476/3, Gemarkung Heldenstein zugestimmt.

Mit Schreiben vom 16.01.2022 beantragt die Schützengesellschaft zur Weiterfinanzierung des Projekts einen Zuschuss der Gemeinde von 50.000 €. Gleichzeitig wird ein zum Stand September 2020 aktualisiertes Finanzierungskonzept vorgelegt (vgl. Anlage), im Ergebnis:

• Zuschuss BSSB	136.700 €
• Eigenkapital Schützenverein	20.000 €
• Eigenleistungen Schützenverein	90.000 €
• Spenden Mitglieder und Sponsoren	50.000 €
• Bankdarlehen mit Ausfallbürgschaft der Gemeinde	100.000 €
• Nutzungsüberlassung gemeindliches Baugrundstück	
Summe verfügbare Mittel	396.700 €
Investitionsvolumen	446.700 €
• verbleiben	50.000 €

Aktuell hat der Schützenverein rund 133.000 € an gestellten Rechnungen verauslagt und rund 4.200 Stunden Arbeitsstunden als Eigenleistung eingebracht (vgl. Anlage). Allein zur Baufertigstellung (ohne der Kosten des Innenausbaus und der Ausstattung) sind nach Kostenplan des Schützenvereins noch rund 159.000 € zu erwarten (vgl. Anlage).

Zudem wird eine mögliche Förderung der Kosten des Innenausbaus und der Ausstattung (Küche, Schenke, Gastraum, Jugendraum) im Rahmen der Leader-Förderrichtlinie für Bayern („Mühdorfer Netz“) geprüft. Da Zuwendungsempfänger der Verein und nicht die Gemeinde ist, wird es voraussichtlich erforderlich werden, dass der zugesagte Förderbetrag über eine erneute Ausfallbürgschaft der Gemeinde abgesichert werden muss.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Zuge der Errichtung des Schützenheimes auch bereits Ausgaben der Gemeinde, insbesondere für Grunderwerb, Erschließung und Bauleitplanung angefallen sind. Für einen Zuschuss der Gemeinde sind, insbesondere auch unter Berücksichtigung zu erwartender Zuschussanträge anderer Vereine, keine Mittel eingeplant (Haushaltsansatz 2022 bei 1.5600.94000 – Hochbaumaßnahmen eigene Sportstätten: 1.000, Haushaltsansatz 2022 bei 0.5500.70000 – Sportförderung laufende Zwecke 10.000 €).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, die Übernahme einer Ausfallbürgschaft von bis zu 50.000 € zugunsten der Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. zur Sicherung einer Förderung im Rahmen der Leader-Förderrichtlinie für Bayern.

Beschlossen**JA 13 NEIN 0****Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Zuschusses von 50.000 € an die Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. zu.

Abgelehnt**JA 1 NEIN 12****Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Zuschusses von 27.000 € an die Schützengesellschaft 1900 Haigerloh e.V. zu.

Beschlossen**JA 10 NEIN 3****6. Auflösung der Regionale Energie GmbH & Co.KG Landkreis Mühldorf
Vorgang: TOP Nr. 94 vom 07.09.2010****Sachvortrag:**

Die Gemeinde Heldenstein ist seit 2011 Gesellschafter der Regionale Energie GmbH & Co.KG Landkreis Mühldorf (Kommanditeinlage von 1.000 €, entspricht Anteil 10/155). Mitgesellschafter sind der Landkreis Mühldorf a. Inn (Anteil 100/155), die Stadt Neumarkt St. Veit (Anteil 10/155), die Gemeinde Mettenheim (Anteil 5/155) und die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH (Anteil 30/155). Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen.

Da seit Gründung der Gesellschaft nur Energieanlagen des Landkreises Mühldorf a. Inn und keine Anlagen der weiteren Gesellschafter errichtet worden sind und betrieben werden, soll die Gesellschaft zum 31.12.2022 aufgelöst werden. Hierzu wurde in der Gesellschafterversammlung am 18.10.2021 übereinstimmend festgelegt, dass alle Gesellschafter, mit Ausnahme des Landkreises Mühldorf a. Inn, gemäß §§ 19 Abs. 1c, 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch ihre Kündigung bis 31.03.2022 den Austritt und damit das Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Auf die Kündigungsfrist von einem Jahr wird verzichtet.

Gem. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b) des Gesellschaftsvertrages beträgt die Abfindung der Gemeinde Heldenstein grundsätzlich 75 % des anteiligen Unternehmenswerts. Nach Vereinbarung in der Gesellschafterversammlung am 18.10.2021 soll aus Vereinfachungsgründen davon abweichend eine Rückzahlung der auf den Gesellschaftsanteil eingezahlten Einlage zzgl. einer jährli-

chen Verzinsung in Höhe von 1,5 % erfolgen. Nach Einschätzung der Verwaltung kann der Vereinfachung zugestimmt werden, da damit der Abfindungsbetrag laut Gesellschaftsvertrag zumindest erreicht werden wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Heldenstein erklärt den Austritt aus der Regionalen Energie GmbH & Co.KG Landkreis Mühldorf und kündigt gem. § 20 des Gesellschaftsvertrages vom 21.06.2010 das bestehende Gesellschafterverhältnis form- und fristgerecht zum 31.12.2022. Auf die Kündigungsfrist laut Gesellschaftsvertrag von einem Jahr wird ausdrücklich verzichtet.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

7. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung - Auftragsvergabe zur Errichtung der Außenanlagen im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule und Erweiterung der Pausenhalle

Mitteilung:

Der Auftrag zur Errichtung der Außenanlagen im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule Heldenstein und Erweiterung der Pausenhalle ist an die Fa. Garten Geisberger in 84424 Isen vergeben worden. Die Gesamtsumme des Auftrags beläuft sich auf brutto 58.617,02 €.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis der als Anlage beigefügte dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO vom 21.12.2021.

Zur Kenntnis genommen

8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

8.1 Verpachtung Grundstück FlNr. 610, Gemarkung Heldenstein

Mitteilung:

Das gemeindliche Ackerlandgrundstück FlNr. 610, Gemarkung Heldenstein wird an Herrn Günther Brandl, Heldenstein verpachtet.

Zur Kenntnis genommen

9. Bekanntmachungen

9.1 Sachstand zum Bauantrag auf Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück FlNr. 368, Gemarkung Weidenbach Vorgang: TOP Nr. 3.5 vom 06.07.2021

Mitteilung:

Das Gemeinderatsmitglied Herr Kiefinger erkundigt sich nach dem Sachstand des in der Sitzung am 06.07.2021 zu TOP Nr. 3.5 abgelehnten Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung eines 40m hohen Funkmastes auf der Flurnummer 368 der Gemarkung Weidenbach. Die Erste Bürgermeisterin teilt mit, dass der Bauwillige seinen Antrag beim Landratsamt Mühldorf a. Inn mittlerweile zurückgezogen hat.

Zur Kenntnis genommen

9.2 KfW-Förderstopp

Das Gemeinderatsmitglied Herr Schwenk erkundigt sich nach den Auswirkungen des aktuellen KfW-Förderstopps bei der Finanzierung des beabsichtigten Turnhallenneubaus und Errichtung des Heizhauses. Die Erste Bürgermeisterin führt hierzu aus, dass für den Turnhallenneubau bereits Fördermittel nach Art. 10 BayFAG bewilligt worden sind. Für das Heizhaus sind die Planungen noch nicht soweit fortgeschritten, als dass bereits Fördermittel beantragt werden hätten können. Es wird hier eine vom aktuellen KfW-Förderstopp nicht umfasste Förderung der BAFA angestrebt.

Zur Kenntnis genommen

9.3 Gewässerunterhalt

Das Gemeinderatsmitglied Herr Hansmeier erläutert, dass im Zuge von Unterhaltsmaßnahmen am Weidenbach dieser jeweils fünf bis zehn Meter neben der Isentalstraße nicht ausgebaggert worden ist, da insoweit der Landkreis Mühldorf a. Inn Grundstückseigentümer ist. Die Erste Bürgermeisterin sagt zu, die Information an den Landkreis weiterzugeben. Ebenso hat der Landkreis bereits zugesagt den Landgraben bei Söllerstadt zu räumen. Ein aus Sicht der Ersten Bürgermeisterin weiteres zentrales Thema für Weidenbach ist der Hochwasserschutz, das in einer der nächsten Sitzungen gesondert behandelt werden müsse.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:27 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger
Schriftführung